

RICHTLINIEN ZUR VERGABE EINER QUALIFIKATIONSFÖRDERUNG

Präambel

Die gemeinnützige Rainer Markgraf Stiftung leistet einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Regionen Oberfranken und Oberpfalz durch die Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes sowie durch die Unterstützung der qualifizierten Aus- und Weiterbildung junger Menschen in den beiden Regionen. Insbesondere legt die Stiftung ihren Fokus auf die leistungsbereite Jugend.

§ 1 Ziel und Zweck der Qualifikationsförderung

Mit der Qualifikationsförderung unterstützt die Rainer Markgraf Stiftung ganz individuell die spezifische und intensive Bildung für die berufliche Zukunft. Neben universitären Qualifikationen wie Aufbaustudien oder auch Promotionen werden berufliche Weiterbildungen in Industrie und Handel ebenso wie Meisterkurse und Meisterschulen im Handwerk gefördert.

Fachliche Kompetenzen und persönliche Reife sind die Grundlagen für erfolgreiche Arbeit und gelungene Integration in unserer Gesellschaft.

§ 2 Voraussetzungen für eine Qualifikationsförderung

Einen Antrag auf Qualifikationsförderung an die Rainer Markgraf Stiftung kann jeder stellen, der die in diesen Richtlinien näher umschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Es wird zudem auf die Vorschriften zur Vergabe in diesen Richtlinien hingewiesen.

(1) Mindestalter

Wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Qualifikationsförderung an die Rainer Markgraf Stiftung richten. Vor Vollendung des 25. Lebensjahres werden keine Qualifikationsförderungen vergeben.

(2) Regionaler Aspekt

Die Stiftung unterstützt Menschen aus den Regionen Oberpfalz und Oberfranken die für sich innerhalb dieser Kernregion eine berufliche sowie gesellschaftliche Perspektive sehen. Deshalb ist der regionale Aspekt eine wesentliche Voraussetzung bei der Vergabe einer Qualifikationsförderung.

Förderfähig sind auch Menschen aus anderen Regionen, die sich in herausragender Weise für die Region Oberfranken oder Oberpfalz engagieren und durch ihre Weiterbildung, ihre Qualifikation oder inhaltliche Auseinandersetzung mit fachspezifischen Themen einen erkennbaren Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Attraktivität dieser Regionen leisten.

(3) Herausragende Leistungen

Herausragende Leistungen der beruflichen bzw. universitären Ausbildung sind ein wesentliches Kriterium und im Antrag entsprechend nachzuweisen. Die Empfehlung einer Bildungseinrichtung zur Befürwortung einer weiterbildenden Maßnahme bezeugt dies gegebenenfalls ebenso.

(4) Weiterbildende Maßnahme

Die definitive Zusage für eine weiterbildende Maßnahme ist Voraussetzung für den Antrag auf Qualifikationsförderung. Ein aussagekräftiger Beleg ist dem Antrag auf Qualifikationsförderung beizufügen.

(5) Finanzielle Situation

Eine finanzielle Notwendigkeit zur Rechtfertigung einer Unterstützung muss erkennbar und nachvollziehbar sein.

(6) Persönliches Gespräch

Die Rainer Markgraf Stiftung behält es sich vor, den Antragsteller zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. In diesem Gespräch werden gegebenenfalls offene Fragen seitens der Stiftung näher erörtert. Zudem möchten die Verantwortlichen der Stiftung den Antragsteller persönlich kennenlernen.

Einen Rechtsanspruch auf eine Qualifikationsförderung durch die Rainer Markgraf Stiftung gibt es nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner näheren Begründung durch die Stiftung.

§ 3 Antrag auf Qualifikationsförderung

Ein Antrag an die Rainer Markgraf Stiftung auf Qualifikationsförderung setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Persönliches Bewerbungsschreiben

Der Antragsteller formuliert in einem Anschreiben an die Rainer Markgraf Stiftung seine Beweggründe für einen Antrag auf Qualifikationsförderung. Die persönliche Situation kann zum Verständnis erläutert werden.

(2) Lebenslauf

Dem Bewerbungsschreiben ist ein vollständiger Lebenslauf beizufügen.

(3) Leistungsnachweis

Dem Bewerbungsschreiben ist ein aussagekräftiger Leistungsnachweis bisheriger Bildungseinrichtungen beizufügen, der die herausragende Leistung der beruflichen bzw. universitären Ausbildung des Antragstellers dokumentiert. Entsprechende Empfehlungsschreiben können ebenso ergänzend hinzugefügt werden.

(4) Nachweis für die weiterbildende Maßnahme

Ein Nachweis über die Zusage für die weiterbildende Maßnahme muss vorliegen und ist dem Antrag auf Qualifikationsförderung beizulegen. Dies gilt für die beruflichen Weiterbildungen ebenso wie für die universitären Qualifikationen und Promotionen.

(5) Finanzielle Selbstauskunft

Dem Bewerbungsschreiben für eine Qualifikationsförderung ist das vorgefertigte Formular zur finanziellen Selbstauskunft wahrheitsgemäß ausgefüllt beizufügen. Dem Formular zur Selbstauskunft sind Dokumente als Anlage beizufügen, die die finanzielle Bedürftigkeit belegen. Dies kann beispielsweise erfolgen durch die Einreichung von Kontoauszügen, aktuellem Steuerbescheid sowie Belegen für den Bezug von Sozialleistungen. Die Richtigkeit der Angaben ist zu versichern.

Die Rainer Markgraf Stiftung behält sich vor, unvollständige Anträge direkt abzulehnen und nicht weiter zu bearbeiten.

§ 4 Leistungen der Rainer Markgraf Stiftung

Die Qualifikationsförderung setzt sich individuell gemäß der finanziellen Situation des Antragstellers nach Einschätzung der Stiftung zusammen. Eine maximale Förderung in Höhe von 1.100,- Euro im Monat wird jedoch nicht überschritten. Die bewilligte Förderung wird zunächst für ein Jahr gewährt.

Die Rainer Markgraf Stiftung behält es sich vor, die Förderung im Folgejahr unbegründet nicht weiter fortzusetzen. Diese Möglichkeit besteht jeweils in jedem weiteren Folgejahr, in dem die Förderung fortgesetzt wurde. Interne Gründe können zu solch einer Entscheidung führen und müssen dem Antragsteller nicht weiter dargelegt werden. Grundsätzlich ist es aber das Ziel der Stiftung, die gesamte Zeit der Qualifikation unterstützend zu begleiten. Bei entsprechender Leistung des Antragstellers wird die Förderung in den Folgejahren fortgesetzt.

§ 5 Vereinbarung zur Qualifikationsförderung

Spricht sich die Stiftung positiv für die Förderung einer Qualifikation aus, bedarf es der schriftlichen Bewilligung zur Qualifikationsförderung durch die Rainer Markgraf Stiftung. Mit dieser Bewilligung zur Qualifikationsförderung verpflichtet sich einerseits die Stiftung selbst zu der darin bezifferten Summe der monatlichen Unterstützung und andererseits verpflichtet sie den Antragsteller, die darin genannten Auflagen einzuhalten und zu erbringen. In der Bewilligung zur Qualifikationsförderung wird die maximale Dauer der Förderung geregelt.

§ 6 Inanspruchnahme der bewilligten Fördermittel

Die Qualifikationsförderung wird nach erteilter Bewilligung und Gegenzeichnung durch den Antragsteller gewährt, frühestens jedoch ab dem tatsächlichen Beginn der weiterbildenden Maßnahme. Die Fördermittel werden monatlich auf ein Konto des Antragstellers überwiesen.

Es wird nur für die Dauer der weiterbildenden Maßnahme eine Qualifikationsförderung gewährt. Der Zeitraum wird gemeinsam bestimmt und ist in der schriftlichen Bewilligung (siehe § 5) festzuhalten.

§ 7 Jährlicher Leistungsnachweis der weiterbildenden Maßnahme

Der Antragsteller hat der Rainer Markgraf Stiftung jährlich zum Ende eines Qualifikationsjahres einen aussagekräftigen Leistungsnachweis der weiterbildenden Maßnahme vorzulegen. Sollte sich im Ergebnis eine abfallende Leistung beziehungsweise kein erkennbarer Erfolg der Maßnahme dokumentieren, behält sich die Stiftung vor, die Förderung abubrechen und nicht weiter fortzusetzen.

Entsprechen die Ergebnisse aus Sicht der Stiftung dem gemeinsam gesetzten Ziel sowie den gesetzten Erwartungen, setzt sich die Qualifikationsförderung gemäß der getroffenen Vereinbarung fort.

§ 8 Widerruf sowie Rückforderungen bei Täuschung oder Missbrauch

Wenn der Antragsteller seine weiterbildende Maßnahme nach der verbindlichen Zusage durch die Rainer Markgraf Stiftung nicht beginnt, wird die getroffene Vereinbarung nicht wirksam und die Stiftung widerruft ihre Zusage zur Förderung. Sollte der Antragsteller schon Leistungen im Rahmen der zugesagten Qualifikationsförderung erhalten haben, sind diese der Stiftung wieder zu erstatten.

Ist während der Antragsprüfung oder auch nach der bereits erklärten Zusage eine Täuschung bei der Antragsstellung zu erkennen, ist keine Förderung möglich. Bereits geleistete Zahlungen sind der Rainer Markgraf Stiftung wieder zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Täuschung erst während des Verlaufs der Förderung offenkundig wird.

Sollte die Rainer Markgraf Stiftung den begründeten Verdacht eines Missbrauchs der Qualifikationsförderung erkennen, behält sich die Stiftung den unmittelbaren Abbruch der Förderung vor. Gegebenenfalls fordert die Stiftung geleistete Zahlungen im Falle eines erkennbaren Missbrauchs zurück.

§ 9 Abbruch der weiterbildenden Maßnahme

Beendet der Antragsteller, aus welchen Gründen auch immer, seine weiterbildende Maßnahme vorzeitig, muss er dies der Rainer Markgraf Stiftung unverzüglich mitteilen. Das vereinbarte Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme wurde dadurch nicht erreicht. Sollten nach Abbruch noch Leistungen der Stiftung in Anspruch genommen worden sein, sind diese der Stiftung wieder zu erstatten.